



B3.3.1

Präsidialverfügung vom 15. Juli 2026

Feuer- und Feuerwerksverbot in der Stadt Dübendorf

Ausgangslage

Der Kanton Zürich ordnete am 25. Juni 2026 auf dem ganzen Kantonsgebiet ein Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 50 Meter) an, gültig ab 26. Juni 2026, 12.00 Uhr. Dieses Verbot umfasst auch Höhenfeuer und bestehende, eingerichtete Feuerstellen bei Picknick- und Spielplätzen. An diesen Feuerstellen wurde umgehend am 26. Juni 2026 mit entsprechenden Hinweisen auf das Verbot aufmerksam gemacht.

Einzelne Gemeinden im Zürcher Oberland sowie entlang des Zürichsees haben seither bereits kommunale Feuerverbote erlassen.

Erwägungen

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, hat die Stadt Dübendorf unter Einbezug der relevanten Spezialisten der Stadtverwaltung als auch mit den anderen Gemeinden im Bezirk Uster die Situation auch im Hinblick auf den bevorstehenden 1. August 2026 bezüglich des Abbrennens von Feuerwerk und des Feuerns im Freien (Höhenfeuer) beurteilt. Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit. Blattverfärbungen, Laubfall und auf exponierten Standorten abgehende Bäume zeigen den Wassermangel in der Vegetation auf. Bereits kleine Funkenwürfe könnten daher Brände entfachen.

Die Wetterprognosen sagen ab nächster Woche weiterhin warmes bis heisses, aber vor allem weiterhin trockenes Wetter voraus. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen, und zwar über eine längere Zeitspanne notwendig. Die kurzen Regenschauer (Gewitter) dieser Woche vermögen nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliessen zu rasch oberflächlich ab.

Die extreme Trockenheit führt somit zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören kann.

Aus diesen Gründen beurteilt die Stadt Dübendorf sowohl die Waldbrandgefahr als auch die allgemeine Brandgefahr (auf Feldern, in Parkanlagen und entlang Hecken etc.) als sehr erheblich.

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offene Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe; die politische Gemeinde für das restliche Gebiet.

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Wetterprognose (es werden keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle in nächster Zeit erwartet) erscheint es als absolut notwendig, das gesamte Gebiet der Stadt Dübendorf vor Bränden zu schützen.

Eine andere, mildere Massnahme als der Erlass eines absoluten Feuerwerk- und Feuerverbots im Freien (umfassend das Entzünden von Feuerwerk, inkl. Kleinf Feuerwerk, und offenem Feuer, inkl. Höhenfeuer und Grillieren mit Holz/Holzkohle (inkl. Einweg-Grillschalen), im Freien, für eingerichtete Feuerstellen, Balkone, Dachterrassen und Gartensitzplätze) ist nicht ersichtlich. Vom Verbot sind ebenfalls sogenannte Himmelslaternen und ähnliche Fluggeräte betroffen. Nur so kann der aktuell vorherrschenden besonderen Gefahrenlage begegnet werden. Diese Massnahme hat so lange wie nötig zu dauern und ist dann wieder formell aufzuheben.



Das Grillieren mit Gas- oder Elektro-Grills bleibt auf Balkonen und Gartensitzplätzen, vorbehaltlich anderslautender Regeln der Hausverwaltungen, erlaubt. Es ist dabei aber erhöhte Vorsicht geboten, so bspw. das Aufstellen des Gas-/Elektro-Grills auf einem kipp sicheren und feuerfesten Untergrund.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrowesen (FGG, LS 861.1) dar und führt zu einer entsprechenden Verzeigung.

Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss Art. 30 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Kanton Zürich (VRG, LS 175.2) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

In der vorliegenden Konstellation besteht aufgrund der extremen Trockenheit unbestrittenermassen eine grosse Brandgefahr. Daher ist allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 25 Abs. 3 VRG).

Der Stadtpräsident verfügt

1. Für das Gemeindegebiet Dübendorf wird das Entzünden von Feuerwerk (inkl. Kleinf Feuerwerk) und offenem Feuer (inkl. Höhenfeuer und Grillieren mit Holz/Holz kohle) im Freien ab Freitag, 17. Juli 2026, 12.00 Uhr bis auf Widerruf verboten. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze.
2. Das Grillieren mit Gas- oder Elektro-Grill bleibt auf Balkonen und Gartensitzplätzen, vorbehaltlich anderslautender Regeln der Hausverwaltungen, erlaubt.
3. Das absolute Feuerwerk- und Feuerverbot wird im gesamten Gemeindegebiet mit Hinweistafeln und über die Medien bekannt gemacht.
4. Die vorliegende Anordnung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dübendorf publiziert.
5. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen beim Statthalter des Bezirks Uster schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.
6. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Medienmitteilung.
3. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Michel Elmer, Leiter Sicherheit.



Mitteilung durch Protokollauszug

- Mitglieder des Stadtrates (per E-Mail)
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates
- Führungsteam (per E-Mail)
- Mitglieder Kommission der Ereignisorganisation
- Nick Pizzi, Leiter Stadtpolizei (per E-Mail)
- Mario Stabile, Leiter Unterhalt (per E-Mail)
- Kantonspolizei Zürich (per E-Mail)
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber